

Statuten des STV Steinach

Allgemeines

1. Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband STV

Hauptversammlung HV

Vereinsvorstand VS

Technische Kommission TK

2. Im Text verwendete Bezeichnungen

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen.

3. Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Der VS und die TK konstituieren sich unter dem Vorsitz ihrer Präsidenten.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten HV die Ersatzwahl.

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Der STV ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Steinach.

II. ZWECK DES VEREINS

Art. 2 Zweck

Der Verein

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- legt ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Erziehung der Jugend
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral

Art. 3 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied

- des Kreisturnverbandes Rheintal
- des St.Galler Turnverbandes
- des Schweizerischen Turnverbandes (STV)

deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

Art. 4 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeiter, Mitglieder, Athleten, Coaches, Betreuer, Leiter und Funktionäre anwendbar. Mutmassliche Verstöße können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. VEREINSSTRUKTUR

Art. 5 Riegen

Dem Verein gehören an

- als selbständige Riegen: Männerriege, Frauenriege
- Direkt dem VS unterstellt die unselbstständigen Riegen der Kategorien
 - KidsSports
 - Geräteturnen
 - Aktive

Art. 6 Riegengründung

Unselbstständige Riegen können durch Beschluss des VS gebildet und aufgelöst werden.

Art. 7 selbständige Riegen

Die selbständigen Riegen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung des VS unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

Die selbständigen Riegen verwalten sich selbst gemäss ihren eigenen Statuten und Reglementen.

IV. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN

Art. 8 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien

- **Aktivmitglieder:** Jedes Aktivmitglied hat die gleichen Rechte, die in den Statuten und Reglementen festgehalten sind. Das Aktivmitglied hat die Pflicht am Vereinsleben aktiv teilzunehmen. Jedes Aktivmitglied verpflichtet sich, den finanziellen, moralischen und handlungsbedürftigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein fristgerecht nachzukommen und den Verein bei allen Arbeiten und Einsätzen zu unterstützen.
- **Passivmitglieder:** Ehemalige, erwachsene Aktivmitglieder welche aus familiären, beruflichen oder ähnlichen Gründen nicht mehr aktiv am Turnleben teilnehmen können, aber regelmässig dem Verein mit Helfereinsätzen unterstützen, können die Passivmitgliedschaft erwerben. Die Regelung hierfür richtet sich nach dem Reglement der Passivmitgliedschaft.
- **Ehrenmitglieder:** Vereinsmitglieder, welche sich um den STV Steinach ausserordentlich verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die HV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 9 selbständige Riegen

Die selbständigen Riegen regeln die Vereinsmitgliedschaft nach ihren eigenen Reglementen. Sie melden jedoch den Bestand per Ende des Kalenderjahres dem VS.

Art. 10 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder grob verletzen, sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen oder ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch HV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 11 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Grundversicherung bei der Sportversicherungskasse STV ist obligatorisch.

V. ORGANE

Art. 12 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Hauptversammlung HV
- ausserordentliche Hauptversammlung ao HV
- Vorstand VS
- Gremien GR
- Technische Kommission TK
- Revisoren

HAUPTVERSAMMLUNG

Art. 13 Termin und Zusammensetzung

Die HV als oberstes Organ findet in der Regel im 1. Quartal statt. Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern STV Steinach
- Mitglieder des VS, des STV Steinach und der TK
- Revisoren und Ersatzrevisor
- je zwei Delegierte der selbständigen Vereine (ohne Stimmrecht)
- Passivmitglieder (ohne Stimmrecht - freiwillige Teilnahme)

Art. 14 Geschäfte

Der HV obliegen folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- Mutationen
- Abnahme des Jahresberichtes des Vereins
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahlen
- Ehrungen

Art. 15 Eingabe für Anträge

Anträge an die HV sind spätestens 14 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Art. 16 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur HV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden durch Zirkular. Die Einladung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen und hat spätestens 3 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

Die auf diese Weise einberufene HV ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Stimmberechtigten der Hälfte der Aktivmitglieder entsprechen.

Art. 17 Ausserordentliche HV

Die Einberufung einer ao HV kann vom VS oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 18 Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder des STV Steinach sind an der HV stimmberechtigt. Alle Mitglieder haben das Recht Anträge zu stellen.

Art. 19 Abstimmungen und Wahlen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahmen von Fusion und Auflösung, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG (ao HV)

Art. 20

Die ao HV wird vom Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Sie behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des VS fallen. Die ao HV ist beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten mindestens der Hälfte der Aktivmitglieder entspricht.

VORSTAND

Art. 21 Zusammensetzung und Beschlussfassung

Der VS wird alle 2 Jahre an der HV gewählt. Der VS setzt sich zusammen aus

- dem Präsidenten
- den übrigen 4 - 8 Mitgliedern

Der VS soll eine Geschlechterquote aufweisen, die mindestens eine Vertretung je Geschlecht entspricht.

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 22 Aufgaben

Die Obliegenheiten des VS sind

- Allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenhefter
- Vertretung nach Aussen
- erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte

Art. 23 Pflichten

Die Pflichten des VS sind

- Vorbereitung der Vereinsgeschäfte
- Einberufung zur ordentlichen HV und ao HV
- Vollziehung der gefassten Beschlüsse
- Wahrung der Vereinsinteressen in moralischer und finanzieller Hinsicht.

Art. 24 Einberufung

Der VS versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Die Gremien können jeweils eine Stimmberchtigte Delegierte Person aus ihrem Gremium bestimmen.

Zu den VS-Sitzungen können jeweils einzelne Mitglieder der Riegen eingeladen werden. Sie haben beratende Stimme.

Art. 25 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident zeichnet zu Zweien mit dem zuständigen Vorstandsmitglied rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für die Begleichung von üblichen Vereinsauslagen und speziellen Ausgaben, die der VS oder die ao HV beschlossen hat, führt der Kassier Einzelunterschrift.

GREMIEN

Art. 26 Zusammensetzung

Über Gründung und Auflösung von Gremien entscheidet die HV

Es bestehen folgende Gremien:

- Kidssport Gremium
- GETU Gremium
- Aktive Gremium

Die Gremiumsmitglieder werden jeweils im selben Zyklus wie der VS von der HV gewählt.

Der VS kann unter dem Jahr Gremiumsmitglieder bestimmen. Diese müssen an der nächsten HV gewählt werden.

Art. 27 Aufgaben

Die Obliegenheiten der Gremien sind jeweils

- Allgemeine Leitung der Gremien gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenhefte
- Koordination gemeinsamer turnerischer Trainings- oder Wettkampffragen
- Koordination von Riegenbedürfnissen
- Förderung der Entwicklung des Turnvereins

Art. 28 Pflichten

Die Pflichten der Gremien sind jeweils

- Vorbereitung der Vereinsgeschäfte
- Vollziehung der gefassten Beschlüsse
- TK trifft sich im ersten Quartal zur Jahresplanung

Art. 29 Einberufung

Die Gremien versammeln sich, wenn die Mehrheit der Mitglieder es als notwendig erachtet.

TECHNISCHE KOMMISSION

Art. 30 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

Die Technische Kommission wird geführt durch die Technische Leitung welches Mitglied im VS ist.

Die Technische Kommission besteht aus je einer delegierten Person aus:

- Technische Leitung
- Kids Sport Gremium
- GETU Gremium
- Aktive Gremium
- Frauenriege
- Männerriege

Die TK ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder.

Art. 31 Aufgaben

Die Obliegenheit der TK ist

- Koordination gemeinsamer turnerischer Trainings- oder Wettkampffragen
- Koordination von Riegenbedürfnissen
- Förderung der Entwicklung des Turnvereins

Art. 32 Einberufung

Die TK versammelt sich, wenn es der technische Leiter oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachten.

REVISOREN

Art. 33

Die ordentliche HV wählt zwei Revisoren und einen Ersatz. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der HV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die HV.

VI. VERWALTUNG

Art. 34 Protokoll

Über alle Hauptversammlungen sowie Sitzungen des Vorstandes und der TK ist ein Protokoll zu führen.

An Sitzungen der Gremien wird ein Beschlussprotokoll verfasst.

Art. 35 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

Weitere Bestimmungen regelt der Verein im entsprechenden Reglement.

Art. 36 Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände.

Sämtliche Aktenstücke wie Protokolle, Jahresberichte, Kassenbücher, Festabrechnungen, Korrespondenz, usw. sind im Archiv aufzubewahren.

VII. FINANZEN

Art. 37 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 38 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus

- Mitgliederbeiträgen
- Erträge des Vereinsvermögens
- Gewinne von Veranstaltungen
- Gönner und Sponsoren

Art. 39 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträgen an die unselbständigen Riegen und Einzelturner für die Teilnahme an Meisterschaften und Turnfesten
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- weiteren durch die HV oder den VS beschlossenen Ausgaben

- einer ausserordentlichen Ausgabenkompetenz ausserhalb des Budgets, die jeweils alljährlich von der HV zu beschliessen ist.

Art. 40 Mitgliederbeiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird jeweils jährlich durch die HV bestimmt. Der Beitrag für die Passivmitglieder beträgt 50% des Beitrages eines Aktivmitgliedes.

Art. 41 Beitragsbefreiung

Von der Beitragspflicht ausgenommen gegenüber dem Verein und den Riegen sind

- Ehrenmitglieder
- Mitglieder des VS und der GR
- Riegenleiter

Der STV Steinach verfügt über ein Legatskonto. Über die Gewährung von Beiträgen aus diesem Konto entscheidet der Vorstand.

Art. 42 Anlagen

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten, ausgenommen Aktien, angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Art. 43 Errichtung von Fonds

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die HV, sofern keine besonderen Stiftungsbestimmungen bestehen.

Art. 44 Bilanzierung der Fonds

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet werden und in der Bilanz ersichtlich sein.

Art. 45 Haftung

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen, sofern es nicht als Stiftungskapital oder in Fonds für besondere Zwecke bestimmt ist. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

VIII. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Art. 46 Teilrevision

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der HV mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Art. 47 Totalrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann nur durch die HV mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 48 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Kantonaltturnverbandes St. Gallen.

Art. 49 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen HV mit einer Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder und mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberchtigten beschlossen werden.

Art. 50 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen, inkl. Fonds und Stiftungskapital der Verwaltung der Politischen Gemeinde Steinach treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

Art. 51 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung

Muss eine selbstständige Riege aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den STV Steinach. Wird innert 10 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des STV Steinach über.

Art. 52 Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom März 2024.

Art. 53 Genehmigung HV und Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der HV vom 07. März 2025 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den St. Galler Turnverband in Kraft.

Art. 54 Genehmigung SGTV

Der Kantonalverband SGTV hat an seiner Sitzung vom 20.10.2025 die Statuten des STV Steinach genehmigt.

Steinach, 27.10.2025

STV Steinach

Der Präsident



Samuel Grüninger